



## **Ehrenordnung TSV Großglattbach**

### **§ 1**

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Ausschusssitzung am 18.01.2017 aufgrund Vorlage des Ehrenausschusses nachfolgende Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet. Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes hergeleitet werden kann und dass insoweit die Entscheidung über eine Ehrung grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten bleibt – auf Vorschlag eines Ehrenausschusses, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung.

Der Turn-und Sportverein Großglattbach 1901 e. V. beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber Mitgliedern und im Einzelfall Nichtmitgliedern vorzunehmen:

1. Verleihung der Aktivehrennadel für langjähriges aktives Wirken
2. Verleihung der Vereinsehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
3. Verleihung der Vereinsehrennadel für besondere Verdienste für Mitglieder und Nichtmitglieder
4. Verleihung der Vereinsehrennadel für TSV-Funktionäre
5. Ernennung zum TSV-Ehrenmitglied
6. Ernennung zum TSV-Ehrenvorstand
7. Verleihung des TSV-Ehrenringes

### **§ 2**

#### **Ehrungen für langjährige Aktivitäten**

Die Ehrungen können alle Aktiven des TSV Großglattbach erhalten, die mit ihren Abteilungen an Wettkämpfen teilnehmen und den Verein nach außen repräsentieren.

- a) Die Aktivehrennadel für 200 Pflichtspiele oder für 7 Jahre ununterbrochene Aktivität beim TSV
- b) Die Aktivehrennadel für 300 Pflichtspiele oder für 10 Jahre ununterbrochene Aktivität beim TSV
- c) Die Aktivehrennadel für 400 Pflichtspiele oder für 15 Jahre ununterbrochene Aktivität beim TSV
- d) Ehrenteller für 500 Pflichtspiele oder für 20 Jahre Aktivität beim TSV

Zu den Ehrennadeln und Ehrentellern werden Blumen und Urkunden überreicht.

### **§ 3**

#### **Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Die Ehrungen können alle Vereinsmitglieder erhalten.

- a) Die silberne Vereinsehrennadel wird nach 25 Jahren Mitgliedschaft verliehen.
- b) Die goldene Vereinsehrennadel wird nach 40 Jahren Mitgliedschaft verliehen.
- c) Die goldene Vereinsehrennadel mit Eichenlaub und der Aufschrift der Mitgliedsjahreszahl wird nach 50, 60 und 70 Jahren verliehen.

### **§ 4**

#### **Ehrungen für besondere Verdienste**

Die Entscheidung über eine Ehrung obliegt der Vorstandschaft.

### **§ 5**

#### **Ehrungen für verdiente Funktionäre**

Die Entscheidung über eine Ehrung obliegt der Vorstandschaft.

### **§ 6**

#### **Ernennung zum TSV-Ehrenmitglied**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, z. B.:

- a) Spieler oder Aktive, die den Verein in aktiven Mannschaften jahrelang in der Öffentlichkeit vertreten haben.
- b) Aktive und passive Mitglieder, die den TSV regelmäßig und durch außergewöhnlich gute Mitarbeit jahrelang unterstützt haben, sei es gegen Entgelt oder ehrenamtlich.
- c) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Übungsleiter oder Mitglieder, die den TSV in einer Funktion ehrenamtlich unterstützt haben.
- d) Mitglieder, die in einer Abteilung beim TSV aktiv sind und sich durch außergewöhnliche Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Ernannte Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Grundvoraussetzung für alle oben genannten Beispiele ist eine 25-jährige Mitgliedschaft beim TSV Großlattbach und ein Mindestalter von 60 Jahren.

- Ernennungsurkunde des TSV Großlattbach -

## **§ 7 Ernennung zum Ehrenvorstand**

Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer sich in jahrelanger vorbildlicher Tätigkeit als Vorstandsmitglied des TSV Großglattbach 1901 e. V. herausragende Verdienste erworben hat. Die Ehrenvorstandschaft darf an nicht mehr als zwei lebende Personen verliehen werden.  
- Ernennungsurkunde des TSV Großglattbach -

## **§ 8 Verleihung des TSV-Ehrenringes**

Diese Auszeichnung kann an Ehrenmitglieder und Besitzer der goldenen TSV-Vereinsehrennadel verliehen werden, die sich durch außergewöhnliche, herausragende Leistungen um den TSV verdient gemacht haben.

Der Ehrenring darf im Höchstfall an zwei lebende Personen verliehen werden.  
- Ehrenring des TSV Großglattbach -

### **Zu den §§ 7 und 8:**

Die Jahre für die Ehrungen werden ab dem 18. Lebensjahr berechnet. Ferner haben Ehrenvorsitzende und Träger des TSV-Ehrenringes bei sämtlichen Veranstaltungen des TSV Großglattbach 1901 e. V. freien Eintritt und sind vom Beitrag befreit.

## **§ 9 Zeitpunkt der Ehrungen und Ernennungen**

Ehrungen bis 25 Jahre werden in der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Ehrungen für 40, 50, 60 oder 70 Jahre Mitgliedschaft werden in der Jahresfeier vorgenommen.

Die Ernennungen zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand sowie die Verleihung des Ehrenringes sollten ebenfalls bei der Jahresfeier stattfinden.

## **§ 10**

### **Vorschlagende Organe für TSV-Ehrungen**

Der Ehrenausschuss erarbeitet eine Vorschlagsliste der zu ehrenden Vereinsmitglieder.  
Die Abteilungsleiter erarbeiten jeweils Vorschlagslisten der zu ehrenden Aktiven.  
Der Ehrenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ehrenvorsitzende(r)
- b) 1. Vorsitzender
- c) Ehrenamtsbeauftragter
- d) Schriftführer
- e) Zwei Mitgliedervertreter (müssen Ehrenmitglieder sein und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt)
- f) Ein Abteilungsleiter (jedes Jahr turnusmäßiger Wechsel)

Bei Pattsituationen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

## **§ 11**

### **Beerdigung von TSV-Mitgliedern**

Mitglieder werden entweder mit Beileidskarte und Geldbetrag oder mit Beileidskarte und Schale geehrt.

Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Totenehrung durch einen Nachruf im Gemeindeblatt sowie entweder Beileidskarte mit Geldbetrag oder Beileidskarte mit Schale.

Aktive Sportler, aktive Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie ehemalige Vorsitzende werden mit Ansprache (nur wenn Einverständnis der Angehörigen vorliegt), Kranz (oder Geldbetrag) und Nachruf in einer Tageszeitung/Gemeindeblatt (3-spaltig x 60 mm) geehrt.

Geldbeträge für die Kondolenzkarten werden vom TSV in Ausschusssitzungen festgelegt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Ehrenordnung tritt gemäß Ausschussbeschluss vom 18.01.2017 in Kraft.  
Die Neuformulierung von § 11 wurde am 14.11.2020 vom Ausschuss per E-Mail-Abstimmung beschlossen.